

2063. Rollbahngeleise. Mit Schreiben vom 28. September 1912 sucht die Firma Bucher-Manz, Maschinenfabrik, in Niederreningen, um die Bewilligung nach, ein Geleise aus Rillenschienen mit 60 cm Spurweite quer über die Straße I. Klasse dasselbst legen zu dürfen.

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Firma Bucher-Manz, Maschinenfabrik, in Niederreningen, wird, unbeschadet allfälliger Einsprachen Dritter, welche die Petentin von sich aus zu erledigen hätte, die Bewilligung erteilt, die Straße I. Klasse Nr. 1 (Wehntalstraße) bei km 20,327 auf 7,80 m Länge mit einem Rollbahngeleise von 60 cm Spurweite aus Rillenschienen zu kreuzen nach Plan und unter nachstehenden Bedingungen:

1. Der Unterhalt der Anlage liegt der Konzessionärin oder ihren Rechtsnachfolgern ob.

Auch haben dieselben Änderungen, welche infolge von Straßenkorrekturen, Kanalisationen u.s.w. notwendig werden, in eigenen Kosten vorzunehmen beziehungsweise deren Kosten zu tragen.

Für allfällige Beschädigungen, die der Anlage infolge Korrektur und Unterhalt der Straße oder auf andere Weise zustoßen sollten, sind weder der Staat noch die Gemeinde haftbar.

2. Für allen Schaden und Nachteil, der, von der Anlage oder deren Benutzung herrührend, am Straßengebiet oder an Eigentum oder Gesundheit von Drittpersonen entsteht, haftet die Eigentümerin der Anlage.

Der Betrieb der Anlage hat sich nach dem übrigen Verkehr zu richten.

3. Bei mangelhafter Erstellung oder Unterhaltung der Anlage oder nicht vorschriftsgemäßer Wiederherstellung der Straße können die fehlenden Arbeiten durch die Direktion der öffentlichen Bauten nach vorheriger Anzeige an die Konzessionärin auf deren Kosten ausgeführt werden.

Der Regierungsrat ist berechtigt, auch nach Erstellung der Anlage jederzeit Änderungen an derselben auf Kosten der Besitzerin zu verlangen, wenn ihm solche im Interesse der Sicher-

heit des Betriebes oder des anderweitigen Verkehrs als geboten erscheinen.

4. Wenn Gründe des öffentlichen Wohles es erheischen, oder nach vorhergegangener Verwarnung bei Eintritt von Schädigung Dritter oder von Exekution (Ziffern 2 und 3) kann die gänzliche Beseitigung der Anlage verlangt werden und es hat die Konzessionärin keinerlei Anspruch auf Entschädigung für Entzug der Konzession außer auf teilweise Rückzahlung der Konzessionsgebühr gemäß Ziffer 6.

Ebenso kann ohne Entschädigung zeitweise Einstellung des Betriebes verlangt werden.

5. Die einmalige Konzessionsgebühr beträgt $7,80 \times 20 =$ Fr. 156.

6. Bei Aufhebung der Konzession infolge Verzichtleistung oder gemäß Ziffer 4 ist die Straße nach Anweisung der Baudirektion wieder in guten Stand zu stellen.

Erfolgt die Aufhebung vor Ablauf des zehnten Jahres seit der Konzessionserteilung, so wird die Konzessionsgebühr nach Abzug von 10% für jedes abgelaufene Jahr zurückbezahlt. Eine Zinsvergütung findet nicht statt.

7. Die Schienen sind vollständig in die Fahrbahn zu versenken und es ist auch die Fläche zwischen denselben bis Schienenoberkante mit sauberem Kies auszufüllen.

8. Die infolge Erstellung des Geleises nötig werdenden Änderungen in der Ableitung des Straßenwassers werden auf Rechnung der Konzessionärin durch das kantonale Tiefbauamt ausgeführt.

9. Die Wiederherstellung der Straße hat unter Mitwirkung des Straßenwärters zu geschehen und es ist dieser von der Konzessionsinhaberin hiefür angemessen zu entschädigen. Mangelhafte Ausführung oder Verwendung untauglichen Materials kann aber in keinem Falle damit entschuldigt werden, daß solche unter Aufsicht des Staates geschehen sei.

10. Bei Erstellung und Unterhalt der Anlage sind die Anleitungen der technischen Organe der Baudirektion genau zu befolgen.

II. Mitteilung an die Firma Bucher-Manz, Maschinenfabrik, in Niederweningen, unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie einer Untersuchungsgebühr von Fr. 10, an den Gemeinderat Niederweningen und an die Baudirektion.